

## **Satzung des Verband Wohneigentum – Gemeinschaft Unterlauchringen e.V.**

Der Verband Wohneigentum – Gemeinschaft Unterlauchringen e.V. ist ein örtlicher Verein des Verbands Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. (VR 100399) (künftig LV genannt; soweit dessen Funktionen in Frage stehen, ist stets der Vorstand des LV betroffen).

Die Satzung des "Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V." wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindlicher Teil dieser Satzung anerkannt, soweit nicht nachstehend eine konkret davon abweichende Spezialregelung eingreift.

Soweit Funktionsträger in männlicher Form bezeichnet sind, schließt dies stets die mögliche Übernahme der Funktion durch Frauen ein.

### **§1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Verband Wohneigentum - Gemeinschaft Unterlauchringen e.V.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Unterlauchringen.
- 1.3. Er ist im Vereinsregister (Amtsgericht Freiburg, Registergericht) unter VR 620168 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 2.8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2.5.1) trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.

### **§3 Zweck und deren Verwirklichung**

Der Verein bezweckt die Wahrnehmung der Belange des LV auf örtlicher Ebene.

Der Verein dient dem Gemeinwohl. Er setzt sich in jeder erdenklichen Weise der Förderung und Erhaltung des selbstgenutzten Wohneigentums ein.

Er fördert den Verbraucher- und Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein. Der Verein informiert und berät in seiner Verbraucher- und Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral.

Er bezweckt die Verbraucherinteressen von selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien Interessierten wahrzunehmen und Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern.

Als Aufgabe obliegt ihm in Verbindung mit dem LV insbesondere:

- 3.1. Auf die Realisierung siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze einzuwirken, die die Siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze betreffen, die die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbst genutztem Wohneigentum, der Integration insbesondere von Bürgern mit Migrationshintergrund, die

- ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums und die Erhaltung der Gesundheit anstreben.
- 3.2. für den sozialen, auf Eigentumsbildung für jedermann gerichteten, Gedanken zu werben und für die Sicherung des Erhalts von selbst genutztem Wohneigentum ein- zutreten;
  - 3.3. die siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit Medien zu verbreiten;
  - 3.4. die Mitglieder als Verbraucher und Familien bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum sowie in deren mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, rechtlichen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten;
  - 3.5. die Mitglieder durch leihweise Bereitstellung von vereinseigenen Gerätschaften zu unterstützen.
  - 3.6. den Mitgliedern das Siedlerheim für satzungsgemäße Veranstaltungen und gesellige Anlässe zur Verfügung zu stellen.
  - 3.7. In der Ausgestaltung und Verwirklichung seiner Satzungszwecke orientiert sich der Verein am LV, dem der Verein auch korporativ angehört.

#### **§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 4.1. Beginn der Mitgliedschaft
  - 4.1.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Eigentümerin oder Miteigentümerin von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum/-erbbaurecht ist, die am Erwerb solchen Wohneigentums/-Erbbaurechtes interessiert ist, oder die die Ziele und Aufgaben der des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen will. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass dem Antragsteller keine gesetzlichen Beschränkungen auferlegt sind und von ihm die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen anerkannt werden.
  - 4.1.2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des örtlichen Vereins zu beantragen, der, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages für den örtlichen Verein entscheidet. Gegen die Ablehnung kann beim Landesverband Einspruch eingelegt werden, der dem Vorstand eine Empfehlung geben oder bestimmen kann, dass die Mitgliederversammlung des örtlichen Vereins endgültig entscheiden soll.. Die Aufnahme in den Verein begründet auch die Mitgliedschaft im Verband. Die Aufnahme ist dem Verband sofort zu melden.
  - 4.1.3. Die Aufnahme kann zum jeweils nächsten Ersten eines Monats im Kalenderjahr erfolgen. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins und des Verbandes als bindend an. Näheres regelt die Beitragsordnung.
  - 4.1.4. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung und anschließender Aushändigung des Mitgliedsausweises.
  - 4.1.5. Die Mitgliederdaten werden vom Verein und vom Verband elektronisch gespeichert und entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verwendet.
  - 4.1.6. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
- 4.2. Die Mitgliedschaft endet:
  - 4.2.1. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende.
  - 4.2.2. durch Tod. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod kann sie von dem verbliebenen Ehepartner fortgesetzt werden. Dies bedarf lediglich einer namentlichen Ummeldung über den Vorstand. Andere Rechtsnachfolger treten als Neumitglied bei.
  - 4.2.3. durch Ausschluss. Dieser kann, wenn mildere Schritte (Abmahnung) nicht ausreichen, durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereines bzw. Verbandes verstößt oder durch sein persönliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Bei verbandsschädigendem Verhalten ist der LV unverzüglich zu informieren. Das Schiedsgericht des LV kann angerufen werden.
- 4.3. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung und Entscheidung durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung zu; Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

## **§5 Mitgliederbeiträge**

- 5.1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 5.2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- 5.3. Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, erhoben werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Mitgliederversammlungen des Vereins mit Stimmrecht teilzunehmen.
- 6.2. Die Mitglieder haben das Recht, Rat und Hilfe der Vereinsorgane im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- 6.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben und Bestrebungen zu unterstützen und den festgelegten Beitrag fristgerecht zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 7.1. der Vorstand;
- 7.2. der durch Beisitzer erweiterte Vorstand;
- 7.3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, die den Verein gleichberechtigt als Vorstandsteam leiten. Ergänzt werden sie mit dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der Vorstand kann bis zu sieben Mitglieder haben, auch um die Vertretung als Schriftführer und Kassierer zu sichern.

„Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich entweder durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandsteams oder gemeinschaftlich durch den Schriftführer und den Kassierer vertreten. Intern werden die Funktionen und Geschäfte vorrangig vom Vorstandsteam wahrgenommen. Das Nähere dazu wird durch Beschluss des Gesamtvorstands geregelt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Bewerber für einen Vorstandsposten können in offener Wahl bestimmt werden. Ausnahme, wenn zwei Bewerber für den gleichen Posten zur Wahl stehen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Scheidet das Vorstandsteam aus, tritt der LV kommissarisch bis zur Neuwahl an seine Stelle.

## § 8.2 Erweiterter Vorstand

Er besteht aus dem Vorstand gemäß § 8.1., sowie kraft Ihres Amtes aus der / die Leiter/n der Untergruppierungen des Vereins (etwa der Frauengruppe), und in der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern.

Die Aufgaben der Beisitzer bestehen in der ständigen Mitwirkung bei Durchführung der Geschäfte und der Verwaltung des Vereins durch die Vorstandschaft

## § 8.3 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 8.3.1. Umsetzung der Vereinszwecke und satzungskonforme Vertretung des Vereins nach innen und außen
- 8.3.2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 8.3.3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 8.3.4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 8.3.5. Kassenführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
- 8.3.6. Entwurf von Vereinsordnungen für den Umgang innerhalb des Vereines und im Verkehr außerhalb des Vereines,
- 8.3.7. Erlass, Änderung, Aufhebung von Vereinsordnungen.

## §9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierzu haben die Kassenprüfer eine Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

- 9.1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Rechenschaftsberichtes,
- 9.2. Entlastung des Vorstandes,
- 9.3. Wahl des Vorstandes,
- 9.4. Wahl der Kassenprüfer,
- 9.5. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
- 9.6. Satzungsänderungen,
- 9.7. Beschluss zur Auflösung des Vereines, Entscheidung bei einer eventuellen Anrufung durch ein Mitglied bei Ausschluss
- 9.8. Genehmigung der Vereinsordnungen.
- 9.9. Beschlussfassung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge, falls der LV sie an die Mitgliederversammlung verweist (siehe § 4.3.)

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandsteams unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden muss. Das Protokoll ist dem LV zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen sind eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und die Mitteilung der angestrebten Satzungsänderung im Text der Einladung erforderlich. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder von einem Drittel aller

Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung nachträglich die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§10 Untergruppierungen**

Zur Unterstützung bei der Erfüllung des Vereinszwecks können im Verein Untergruppierungen gebildet werden, etwa eine Frauengruppe. Mitglied kann werden, wer Mitglied im Verein ist. Der Beitritt oder Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber der Leitung der Untergruppierung.

Die Untergruppierung wählt auf die Dauer von 2 Jahren im Rahmen einer jährlich einzuberufenden Gruppenversammlung eine/einen Leiterin/Leiter.

Die Wahl soll im gleichen Jahr erfolgen, in dem auch die Vorstandswahl stattfindet.

Die/der Leiterin/Leiter ist Kraft ihres Amtes Mitglied des erweiterten Vorstands (§ 8.2).

Die Untergruppe verwaltet sich selbst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§11 Kassenprüfer**

11.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

Diese haben jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

11.2. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, Wiederwahl ist zulässig.

## **§12 Auflösung des Vereins**

12.1 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aufgelöst werden, wenn diese zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder im Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. bleibt hiervon unberührt. Sie werden dann im LV als Direktmitglieder ohne Zugehörigkeit zu einem örtlichen Verein geführt.

Die vorgesehene Auflösung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

12.2 Bei der Auflösung des Vereins ist das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken vorwiegend innerhalb der Gemeinde Lauchringen zuzuführen. Vorrangig sind Zwecke im Sinne dieser Vereinssatzung und die Anlegung oder Unterhaltung von Kinderspielplätzen. Bei einer Auflösung ist der LV mit der sinnvollen, bestmöglichen Durchführung dieser Aufgabe im Zusammenwirken mit bisherigen Vertrauenspersonen des Vereins zu beauftragen.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Mitgliederversammlung des Verband Wohneigentum – Gemeinschaft Unterlauchringen e.V. hat die Satzung in der vorliegenden Fassung am 27.02.2016 beschlossen.

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung.

Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, die neue Satzung dem Registergericht vorzulegen.

Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.